TOP 33:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2011

Drucksache: 94/16

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes stellt die endgültige Höhe der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer sowie die endgültige Höhe der Ausgleichzuweisungen und Ausgleichsbeiträge im Länderfinanzausgleich fest.

Für das Ausgleichsjahr 2011 ergeben sich Abschlusszahlungen von insgesamt 219 000 Euro, die mit Inkrafttreten der Verordnung fällig werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.